

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Wanzleben - Börde

Gebühr (§§ 3 und 4) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8) der
Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag in Euro
A	Allgemeine Verwaltungskosten (sind angepasst an die 10. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ALLGO LSA vom 4. Sept. 2019))	
1.	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	3,80 €
1.2.	im Format DIN A 4	5,00 €
1.3.	größere Formate oder schwierigere Abschriften, wie fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und deren Gleichen je Abschrift	33,00 €
1.4.	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geografischen Informationssystem (GIS) erstellte Karten	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
2.	Fotokopien, Lichtpausen, Drucke oder Ähnliches	
2.1.	Fotokopien schwarz / weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80 €
2.1.1.1.	ab 10 Seiten	0,40 €
2.1.1.2.	ab 50 Seiten	0,20 €
2.1.1.3.	ab 100 Seiten	0,07 €
2.1.2.	im Format DIN A3 je Seite	1,90 €
2.1.2.1.	ab 10 Seiten	1,00 €
2.1.2.2.	ab 50 Seiten	0,47 €
2.1.2.3.	ab 100 Seiten	0,20 €
2.1.3.	bei größeren Formaten je Seite	15,90 €
2.1.3.1.	ab 10 Seiten	7,70 €
2.1.3.2.	ab 50 Seiten	3,90 €
2.1.3.3.	ab 100 Seiten	1,90 €
2.2.	Fotokopien farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,85 €
2.2.2.	ab 10 Seiten	1,90 €
2.2.3.	ab 50 Seiten	1,00 €
2.2.4.	ab 100 Seiten	0,50 €
2.3.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten (schwarz/farbig)	
2.3.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite bei einer Auflage von	
2.3.1.1.	bis 10 Seiten	0,13 bis 0,40 €
2.3.1.2.	bis 50 Seiten	0,06 bis 0,25 €

2.3.1.3.	bis 100 Seiten	0,06 bis 0,20 €
2.3.1.4	über 100 Seiten	0,03 bis 0,15 €
2.3.2.	<i>ab Format DIN A3 je Seite</i>	entsprechend Pkt. 2.1. und 2.2.
2.4.	Kopien von verfilmten Unterlagen	entsprechend Pkt. 2.1. und 2.2.
2.	Kopien auf elektronischen Speichermedien	in tatsächlicher Höhe
3	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise <i>(die Gebührensätze entsprechen denen der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ALLGO LSA, GVBl. LSA 2012 S. 336) in der derzeit geltenden Fassung (Rechtsstand Sept. 2019))</i>	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00 €
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50 €
3.1.1.3.	von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland je Urkunde	10,00 € bis 50,00 €
3.1.1.4.	von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 € bis 31,00 €
3.2.	Ausstellungen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	10,00 € bis 151,00 €
4.	Akteneinsicht / Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
4.1.2.	in anderen Fällen	3,50 €
4.2.	Einsichtsgewährung in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind - je Akte oder Unterlage	3,50 €
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	20,00 €
5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Aufwand verbunden ist	5,00 bis 30,00
5.2.	schriftliche Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
5.3.	schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21

5.4.	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
5.5.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,00 €
6.	Abgabe von Druckstücken und Ähnliches	
6.1.	Abgabe von Druckstücken (z. B. Satzungen, Pläne, Straßenverzeichnisse und dergleichen), ausgenommen Haushaltspläne	entsprechend Pkt. 2.
6.2.	Abgabe von Haushaltspläne	10,00 €
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
7.1.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, ausgenommen die Niederschrift von Widersprüchen	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen	
8.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zur unmittelbaren Nutzung der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 € bis 510,00 €
9.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
9.1.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Kostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind - für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
10.	Besondere Verwaltungskosten	
10.1.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen bis zu 5.000,00 € des Bürgschaftsbetrages	10,00 €
10.1.1.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
10.2.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen einschließlich Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Verkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts ober des betroffenen Teilbetrages	12,50 €
10.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	6,50 €
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungserklärungen sowie sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 10.2. fallen	12,50 € bis 65,00 €
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 (1) Satz 3	28,50 €
10.5.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Jahr	3,25 €
10.6.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,25 €

10.7.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre - für jedes Jahr	5,00 €
10.8.	Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten	5,00 €
11.	Erschließungsbescheinigungen	
11.1.	drei Ausfertigungen	5,00 €
11.2.	für jede weitere Ausfertigung	2,00 €
12.	Abgabe von Bauleitplänen, als PDF-Datei versendet	25,00 €
13.	Festsetzung einer Hausnummer	
13.1.	Vergabe einer Hausnummer (Bürotätigkeit)	28,50 €
13.2.	Vergabe einer Hausnummer mit Außentätigkeit	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
14.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
14.1.	Je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich der Wegezeit von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
15.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, technische Arbeiten	
15.1	Bürotätigkeit je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
15.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde, einschließlich Wegeszeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehende Baustelle (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
16.	Genehmigung zur Herstellung von Grundstückzufahrten, Verlegung von Grundstückzufahrten, Bordabsenkungen	
16.1.	je Genehmigung	60,00 €
17.	Konzepte, Pläne und Dokumente	
17.1	Weitergabe von kompletten Konzepten, Plänen und Dokumenten bzw. Schlussfolgerungen	1/100 der Rechnungskosten
17.2.	Weitergabe von anteiligen Konzepten, Plänen und Dokumenten	1/100 der anteiligen Rechnungskosten
17.3.	für Vermessungsleistungen im Verhältnis der Flächenanteile	50/100 der anteiligen Kosten
18.	Archiv	
18.1.	Benutzung von Archivgut und archiviertem Sammelgut	
18.1.1	für einen Tag	10,00 €
18.1.2	für eine Woche	22,00 €
18.1.3	für längere Zeit ab der 2. Woche pro Tag	0,50 €
18.1.4	Ausleihe für Ausstellungen pro Stück	10,00 €
18.1.5.	Beschädigung für Archivgut pro Stück	20,00 €
18.1.6.	Verlust des Ausleihgutes	entsprechend Wertermittlung

18.1.7.	Pfand pro Ausleihvorgang	100,00 €
18.2.	Beratung, Recherchen und Leistungen	
18.2.1.	Beratung der Archivnutzer durch Mitarbeiter des Archivs nach Zeitaufwand, mindestens ein Viertel pro Stunde	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
18.2.2.	schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut nach Zeitaufwand, mindestens aber ein Viertel pro Stunde	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
18.2.3.	Hinterlegung von Archivgut als Depositum	entsprechend den Vereinbarungen des Depositavertrages
18.2.4.	Beglaubigungen für Kopien aus dem Archivgut und archiviertem Sammelgut pro Stück	gemäß Nr. 3.1
18.2.5.	familiengeschichtliche Auskünfte, je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
18.2.6.	schriftliche Auskunft aus dem Personenstandregister und alter Akten	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
18.3.	Auslagenverzeichnis	
18.3.1.	Reproduktionen von Archivgut	nach Nr. 2
18.3.2.	Kosten für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte	in tatsächlicher Höhe
18.3.3.	Sonderleistungen (Verpackung, Versand, Versicherung)	in tatsächlicher Höhe
18.3.4.	Speicherung auf Speichermedien	in tatsächlicher Höhe
19.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche), soweit nicht § 4 der Verwaltungskosten-satzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über den Rechtsbehelf gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Als Orientierungshilfe für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren innerhalb des weiteren Rahmens von ca. 10,00 bis 1.000,00 € kann die beigefügte Anlage (Streitwerttabelle) verwendet werden.	10,00 € bis 500,00 € (siehe Anlage)
20.	Benutzung des Wappens der Stadt Wanzleben - Börde	
	Die Benutzung des Wappens ist genehmigungspflichtig. Im Falle der gewerblichen Nutzung wird eine Gebühr von 5 % des Umsatzes, welcher mit dem Artikel, der mit dem Wappen versehen ist, erzielt wird. Die Höhe des Umsatzes ist der Stadt Wanzleben - Börde auf Anforderung nachzuweisen.	

21.	Gebühr nach Zeitaufwand	
	In Fällen, in denen sich die Gebühr nach Zeitaufwand bestimmt, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen, folgende Stundensätze zugrunde zu legen. Die Stundensätze entsprechen denen von § 3 Abs. 1 ALLGO LSA (GVBl. LSA 2012 S.336) in der derzeit geltenden Fassung.	
21.1.	für Beamte (2. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe) und vergleichbare Beschäftigte (ab Entgeltgruppe 13 TVöD)	71,00 €
21.2.	für Beamte (1. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe) bis A 13 und vergleichbare Beschäftigte (bis Entgeltgruppe 12 TVöD)	57,00 €
21.3.	für Beamte (2. Einstiegsamt der 1. Laufbahngruppe) bis A 9 und vergleichbare Beschäftigte (bis Entgeltgruppe 9 a TVöD)	46,00 €
22.4.	für Beamte (1. Einstiegsamt der 1. Laufbahngruppe) bis A 6 und vergleichbare Beschäftigte (bis Entgeltgruppe 5 TVöD)	34,00 €